



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

**Federführend ist das Finanzministerium**

# **Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

## **A. Problem**

Anlässlich der schleswig-holsteinischen Parlamentsdebatte zur Verabschiedung des Staatsvertrags im Dezember 2015 bestand Einvernehmen zwischen Landtag und Regierung, nach Prüfung des tatsächlich benötigten Kreditrahmens dem Landtag eine Reduzierung auf den erforderlichen Umfang vorzulegen. Am 28.04.2016 erfolgte ein entsprechender Parlamentsbeschluss „Kreditrahmen der hsh portfoliomanagement AöR senken“, Drucksache 18/4072 (neu).

Daneben gibt es hinsichtlich einiger Regelungen Anpassungsbedarf, um der Anstalt ein effizienteres Handeln zu ermöglichen. Ferner sollte § 2 Abs. 4 des Staatsvertrages vorsichtshalber dahingehend klargestellt werden, dass die Kreditermächtigung auch Darlehensverlängerungen beinhaltet.

## **B. Lösung**

Der Kreditrahmen soll um den Betrag reduziert werden, der nicht mehr benötigt wird. Die detaillierte Ermittlung des Betrages ist in der Begründung zum Staatsvertrag dargelegt.

Der Anstalt wird die Möglichkeit eingeräumt, Wahlrechte des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) für die Bilanzierung zu nutzen. Die diesbezügliche Änderung des FMStFG wurde am 01.12.16 vom Bundestag beschlossen.

Es soll eine klarstellende Regelung ergänzt werden, nach der Kredite verlängert werden dürfen und bei Umschuldungen stattfindende kurzfristige Gesamtkrediterhöhungen aufgrund der Überschneidungen ebenfalls jeweils legitimiert sind.

## **C. Alternativen**

Hinsichtlich der Kreditermächtigung könnte es auch bei der bisherigen Regelung bleiben. Für die Arbeit der Anstalt würde sich kein Nachteil ergeben. Der politische Auftrag würde dann jedoch nicht erfüllt.

Ohne die rechtliche Möglichkeit, den Jahresabschluss nach den Bilanzierungsregeln für Kreditinstitute geltenden Vorschriften aufstellen zu dürfen, hätte die Anstalt weiter nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen zu bilanzieren und zusätzlich für Berichte an die Bankenaufsicht eine Überleitungsrechnung zu erstellen. Dies ist mit höherem Aufwand und Kosten verbunden.

Die Regelungen gemäß Ziff. 1.2 des Änderungsstaatsvertrages sind klarstellend und daher zwar nicht zwingend, helfen jedoch, eventuelle Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Die Reduzierung des Kreditrahmens hat keine Auswirkungen.

Das Einräumen der Möglichkeit, nach den Regelungen für Kreditinstitute zu bilanzieren, führt zu Kostenreduzierungen bei der Anstalt.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Die Änderung des Staatsvertrages verursacht keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

keine

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Der Staatsvertrag wird mit Hamburg geschlossen. Die Entscheidungen zur hsh portfoliomanagement AöR werden zusammen mit Hamburg getroffen.

**F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Landtag ist am 16.12.2016 über die Absicht, den Staatsvertrag zu ändern und über den aktuellen Verhandlungstand informiert worden.

**G. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium

**Gesetz  
zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 13. Januar 2017 in Kiel und am 10. Januar 2017 in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Januar 2017

gez.  
Torsten Albig  
Ministerpräsident

gez.  
Monika Heinold  
Finanzministerin

### **Begründung**

#### Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Länderparlamente in Form eines Gesetzes. § 1 regelt die Zustimmung des Gesetzgebers zum Staatsvertrag, wodurch dieser Gesetzesrang erhält. Die Staatsverträge sind in einer eigenen Begründung erläutert.

#### Zu § 2

§ 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Voraussetzung seines Inkrafttretens.

#### Zu § 3

Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

#### Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

**Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**

**zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“  
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als  
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

§ 2 des Staatsvertrags über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 1. und 9. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015, S. 345; GVOBl. 2015 S. 421) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Textstelle „6,2 Milliarden Euro“ wird ersetzt durch die Textstelle „4,9 Milliarden Euro“.

1.2 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu. Überschreitungen der Kreditermächtigung von nicht mehr als 30 Kalendertagen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Anschlussfinanzierungen für bestehende Finanzierungen entstehen, sind zulässig.“

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Anstalt stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegen stehen und dies in der Satzung der Anstalt vorgesehen ist, nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Eine Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht. Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Kiel, den 13. Januar 2017  
Für das Land Schleswig-Holstein

Hamburg, den 10. Januar 2017  
Für den Senat  
der Freien und Hansestadt Hamburg

gez.  
Torsten Albig  
Ministerpräsident

gez.  
Olaf Scholz  
Erster Bürgermeister



## **Begründung**

### **Staatsvertrag**

#### **zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**

#### **zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

### **A.**

#### **Allgemeines**

Auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2016 im Beihilfverfahren zur HSH Nordbank haben die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg sowie die HSH Nordbank AG die wesentlichen in der Drucksache 21/2177 beschriebenen Maßnahmen zum 30. Juni 2016 umgesetzt. Insbesondere hat die hsh portfoliomanagement AöR (hsh pm) ein Portfolio notleidender Kredite mit einem Kreditvolumen (Exposure at Default [EAD] per 30. Juni 2016) in Höhe von rd. 4,1 Mrd. Euro von der HSH Nordbank übernommen. Im Nachgang der Transaktion zum 30. Juni 2016 soll die der hsh pm eingeräumte Kreditermächtigung reduziert werden. Darüber hinaus sollen weitere Regelungen des Staatsvertrags ergänzt bzw. klargestellt werden. Insbesondere sind die Bilanzierungsregeln der hsh pm an die auf Bundesebene geänderten Vorschriften für landesrechtliche Abwicklungsanstalten im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz anzupassen.

### **B.**

#### **Im Einzelnen**

Zu Artikel 1, Ziffer 1.1:

Die Parlamente der Länder haben die Regierungen ersucht, sich auf eine Reduzierung der Kreditermächtigung der hsh pm zu verständigen (vgl. hamburgische Drucksachen 21/5229 und 21/6477, schleswig-holsteinische Drucksache 18/4072 [neu]). Die Kreditermächtigung stellt kein eigenständiges Risiko dar, sondern dient ausschließlich dazu, bereits bestehende Risiken und Verpflichtungen zu tragen, die von den Ländern in früheren Jahren im Zusammenhang mit der HSH Nordbank eingegangen worden sind. Ihre Inanspruchnahme erfolgt ausschließlich im Rahmen der im Staatsvertrag der hsh pm zugewiesenen Aufgaben. Nach dem aktuellen Stand der Kreditportfolioübernahme und der weiteren Planung der Geschäftstätigkeit der hsh pm kann die Kreditermächtigung auf einen Betrag von 4,9 Mrd. Euro gesenkt werden. Der Betrag berücksichtigt den Kaufpreis für das übernommene Kreditportfolio auf Basis der Wechselkurse am 30. Juni 2016 (rd. 2,43 Mrd. Euro) sowie eine Reserve zum Ausgleich künftiger Schwankungen des Euro-Gegenwertes der in Fremdwährungen aufgenommenen Refinanzierungen (rd. 0,85 Mrd. Euro). Die hsh pm begegnet den Wechselkursrisiken nach den Vorgaben des Staatsvertrages dadurch, dass sie den Kaufpreis für in US-Dollar nominierte Kreditengagements in US-Dollar aufgenommen und bezahlt hat und die Zahlungseingänge aus diesen Engagements ebenfalls in US-Dollar erfolgen. Solange die prognostizierten Zahlungseingänge auch erfolgen, wirken sich Wechselkursschwankungen

sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite in gleicher Höhe aus. Rechtlich muss jedoch auch ein möglicherweise erhöhter Gegenwert der in US-Dollar aufgenommenen Refinanzierungen von der in Euro ausgesprochenen Kreditermächtigung abgedeckt sein. Für die Bildung der Reserve wurde eine Abwertung des Euro bis auf einen Wechselkurs von 0,82 US-Dollar angenommen. Etwaige Währungsrisiken z.B. im Zusammenhang mit der Bildung von Risikovorsorge auf das Portfolio werden von der hsh pm abgesichert. Ferner berücksichtigt der Betrag das für einen Ankauf weiterer Kredite nach der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2016 potentiell noch bestehende Volumen von rd. 1,2 Mrd. Euro. Die Stellung von Barsicherheiten (Cash Collaterals) für den Einsatz von Derivaten der Anstalt zu Sicherungszwecken ist in Höhe von rd. 0,12 Mrd. Euro berücksichtigt. Schließlich ist in dem Betrag unter Vorsichtsgesichtspunkten noch die Möglichkeit zum Aufbau einer Liquiditätsreserve in Höhe von 10% des Portfoliokaufpreises zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der hsh pm enthalten (rd. 0,24 Mrd. Euro).

Zu Artikel 1, Ziffer 1.2:

Die Ergänzungen in § 2 Absatz 4 dienen der Klarstellung. Satz 2 passt die für die hsh pm geltende Regelung der für die Kreditaufnahme der hsh finanzfonds AÖR gewählten Formulierung an (vgl. hamburgische Drucksache 21/2177, schleswig-holsteinische Drucksache 18/3572). Satz 3 stellt klar, dass im Fall von Anschlussfinanzierungen, die aus technischen Gründen zeitlich nicht immer präzise an die ursprüngliche Kreditaufnahme angepasst werden können, eine solche technische Überschreitung der Kreditermächtigung unschädlich ist.

Zu Artikel 1, Ziffer 2:

Die Ergänzung in § 2 Absatz 7 Satz 1 dient dazu, der hsh pm wie den bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten die Bilanzierung nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften zu ermöglichen. Dies ist auf Grund der Nichtberücksichtigung der für bundesrechtliche Abwicklungsanstalten geltenden Regelung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) in dem für die landesrechtlichen Abwicklungsanstalten geltenden § 8b FMStFG bislang nicht möglich gewesen. Der Bundestag hat am 1. Dezember 2016 den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung angenommen. Durch die Anpassung auf Bundesebene ist auch die hsh pm in der Lage, von der Anwendung der Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute („RechKredV“) zu profitieren, um damit die aus einer Bilanzierung nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) operativen Nachteilen z.B. aus der Servicierung der übernommenen Portfolien durch die – nach RechKredV bilanzierende – HSH Nordbank AG sowie aus der Einhaltung der der Anstalt obliegenden Meldungen gegenüber der Aufsicht, die zum Teil eine Bilanzierung nach RechKredV voraussetzen, und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden.

Der Hinweis auf die Prüfpflicht nach den Vorschriften des HGB in § 2 Absatz 7 Satz 2 (neu) stellt klar, dass es sich hierbei um eine gesetzliche Prüfung handelt.